

RS Vwgh 2013/12/19 2012/03/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2013

Index

91/01 Fernmeldewesen

Norm

TKG 2003 §107 Abs2 Z1;

TKG 2003 §107 Abs6;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2012/03/0053 E 19. Dezember 2013

Rechtssatz

Es gibt für den Absender einer Nachricht eine einfache Möglichkeit, eine allfällige Strafbarkeit zu vermeiden: Sie besteht darin, die Einwilligung des (potentiellen) Empfängers einzuholen, bevor an ihn mit elektronischer Post zu Zwecken der Direktwerbung herangetreten wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012030052.X07

Im RIS seit

02.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at